



Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
LR-7200-1/80

München
16.06.2020

Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger (GRÜ)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein landwirtschaftlicher Betrieb, der im Vollerwerb betrieben wird, als „nicht existenzfähig“ bewertet wird und welche Institution ist befugt, diese Einstufung vorzunehmen?

Antwort:

Die Frage nach der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe tritt regelmäßig im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren bei Infrastrukturmaßnahmen auf (bspw. Straßenbau und damit einhergehender Verlust von landwirtschaftlichen Flächen).

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens hat die zuständige Planfeststellungsbehörde die für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dabei berücksichtigt sie u. a. die Existenzfähigkeit eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs. Jedenfalls bei einem Flächenverlust von weniger als 5 % geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Existenz eines (Vollerwerbs-)Betriebs nicht gefährdet ist. Dies kann die Behörde auch regelmäßig ohne Sachverständigengutachten feststellen.

Bei einem größeren Flächenverlust hat die zuständige Behörde allerdings einen landwirtschaftlichen Sachverständigengutachter einzubeziehen (so VGH München, Beschluss v. 16.10.2017 – 8 ZB 16.154 sowie Urteil des BVerwG vom 14.04.2010 – Az. 9 A 13.08), der sein Gutachten unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Kriterien (wie z. B. Gewinn, Eigenkapitalbildung und Existenzfähigkeit des Betriebs vor der geplanten Maßnahme) nach objektiven und betriebswirtschaftlichen Maßstäben erstellt. Dabei ist der Fokus auf eine

langfristige Existenzfähigkeit eines Betriebes zu legen, die danach zu beurteilen ist, ob dieser außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie ausreichende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann.